

VERORDNUNG (EWG) Nr. 399/92 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1992

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 des Rates⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2995/91 der Kommission⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾, zu multiplizieren ist ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 festgesetzte Präferenzzoll wurde für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EWG) Nr. 154/92 der Kommission⁽⁹⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 15. 10. 1991, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 17 vom 24. 1. 1992, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
